

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der
Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	Aachener Verkehrsverbund GmbH.....	1
2	Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen	1
	2.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019.....	1
	2.1.a Keine Bedenken	1
3	Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	1
4	Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau	1
5	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen.....	1
6	Gemeinde Waldfeucht: Bauen.....	2
	6.1 Mit Schreiben vom 11.02.2019.....	2
	6.1.a Keine Bedenken	2
	6.2 Mit Schreiben vom 11.10.2019.....	2
	6.2.a Keine Bedenken	2
7	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6.....	2
	7.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	2
	7.1.a Bergbau	2
	7.1.b Weitere Beteiligung	3
	7.1.c Sumpfungsmaßnahmen	4
	7.1.d Weitere Beteiligung	4
8	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26.....	5
9	Bezirksregierung Köln - Dez. 25.....	5
10	Bezirksregierung Köln - Dez. 33.....	5
	10.1 Mit Schreiben vom 10.10.2019.....	5
	10.1.a Keine Bedenken	5
11	Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4.....	6
12	Bezirksregierung Köln - Dez. 51.....	6
13	Bezirksregierung Köln - Dez. 52.....	6
14	Bezirksregierung Köln - Dez. 53.....	6
15	Bischöfliches Generalvikariat Aachen	6
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	6
	16.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019.....	6
	16.1.a Höhe baulicher Anlagen	6
	16.2 Mit Schreiben vom 21.10.2019.....	7
	16.2.a Höhe baulicher Anlagen	7
	16.2.b Weitere Beteiligung	8
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	8

Inhaltsverzeichnis

18	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln	8
19	Deutsche Bahn AG	8
19.1	Mit Schreiben vom 14.01.2019	8
19.1.a	Keine Bedenken	8
19.2	Mit Schreiben vom 19.09.2019	9
19.2.a	Hinweisblatt	9
19.2.b	Anhang: Hinweisblatt	9
20	Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH.....	11
21	Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach	11
22	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln	11
22.1	Mit Schreiben vom 15.01.2019	11
22.1.a	Erschließungsarbeiten	11
23	Erftverband	12
24	Kreis Heinsberg: Federführung	12
24.1	Mit Schreiben vom 20.02.2019	12
24.1.a	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen	12
24.1.b	Straßenverkehrsamt	12
24.1.c	Untere Bodenschutzbehörde	13
24.1.d	Untere Immissionsschutzbehörde	13
24.1.e	Untere Naturschutzbehörde	15
24.1.f	Untere Wasserbehörde	16
24.1.g	Brandschutzdienststelle	17
24.1.h	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle	18
24.2	Mit Schreiben vom 28.10.2019	21
24.2.a	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde	21
24.2.b	Straßenverkehrsamt	21
24.2.c	Immissionsschutz	21
24.2.d	Untere Naturschutzbehörde	22
24.2.e	Brandschutzdienststelle	23
24.2.f	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle	23
25	Gemeente Onderbanken	26
26	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	26
26.1	Mit Schreiben vom 25.02.2019	26
26.1.a	Erdbebengefährdung	26
26.1.b	Baugrund	27
26.1.c	Schutzgut Fläche	28
26.1.d	Schutzgut Boden	28
26.1.e	Vorsorgender Bodenschutz	29
26.1.f	Kompensation	30

Inhaltsverzeichnis

	26.1.g Handwerkskammer Aachen.....	30
27	Industrie- und Handelskammer Aachen.....	30
	27.1 Mit Schreiben vom.....	30
	27.1.a Immissionsschutz	30
	27.1.b Einzelhandelsausschluss.....	31
	27.2 Mit Schreiben vom 15.10.2019	31
	27.2.a Keine Bedenken	31
28	Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.	32
29	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	32
	29.1 Mit Schreiben vom 13.02.2019	32
	29.1.a Planbedingtes Verkehrsaufkommen	32
	29.1.b Verkehrsemissionen	33
	29.2 Mit Schreiben vom 23.09.2019	34
	29.2.a Verweis auf vorige Stellungnahme	34
30	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein.....	34
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde.....	34
32	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	34
33	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	34
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU.....	34
35	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	35
	35.1 Mit Schreiben vom 06.02.2019	35
	35.1.a Keine Bedenken	35
	35.1.b Weitere Beteiligung	35
	35.2 Mit Schreiben vom 14.10.2019	35
	35.2.a Keine Bedenken	35
	35.2.b Weitere Beteiligung	35
36	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	36
37	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen.....	36
	37.1 Mit Schreiben vom 08.02.2019	36
	37.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	36
	37.1.b Kompensation.....	36
	37.1.c Wegeausbau	36
	37.2 Mit Schreiben vom 28.10.2019	37
	37.2.a Bedenken zurückgestellt	37
38	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	37
	38.1 Mit Schreiben vom 20.02.2019	37
	38.1.a Bodendenkmäler	37
39	NEW Netz GmbH.....	38
	39.1 Mit Schreiben vom 22.01.2019	38
	39.1.a Keine Bedenken	38

Inhaltsverzeichnis

39.2	Mit Schreiben vom 01.10.2019	39
39.2.a	Keine Bedenken	39
40	regionetz GmbH.....	39
41	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	39
42	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH.....	39
43	RWE Power AG Abt. POJ-LN.....	39
44	RWE Power AG, Köln.....	40
45	Verbandswasserwerk Gangelst GmbH.....	40
45.1	Mit Schreiben vom 28.01.2019	40
45.1.a	Keine Bedenken	40
46	Wasserverband Eifel-Rur.....	40
46.1	Mit Schreiben vom 15.01.2019	40
46.1.a	Keine Bedenken	40
46.2	Mit Schreiben vom 24.09.2019	41
46.2.a	Keine Bedenken	41
47	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN	41
47.1	Mit Schreiben vom 15.01.2019	41
47.1.a	Keine Bedenken	41
47.2	Mit Schreiben vom 26.09.2019	41
47.2.a	Keine Bedenken	41

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen		
2.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019		
2.1.a Keine Bedenken		
die Gemeinde Selfkant hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ in Gangelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Gemeinde Waldfeucht: Bauen		
6.1 Mit Schreiben vom 11.02.2019		
6.1.a Keine Bedenken		
seitens der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2 Mit Schreiben vom 11.10.2019		
6.2.a Keine Bedenken		
<i>seitens der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
7 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6		
7.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
7.1.a Bergbau		
die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 68“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 68“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. „3. Bergbau <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 68“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWID-E, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 68“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i> <i>Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.“</i>	
7.1.b Weitere Beteiligung		
Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer, hier die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG – die vorliegend auch die Interessen der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertritt – wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird sie ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7.1.c Sumpfungmaßnahmen		
Ferner ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.	Die mit den Sumpfungmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. „4. Sumpfungmaßnahmen <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.1.d Weitere Beteiligung		
Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden sie ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
Mit Schreiben vom 10.10.2019		
Keine Bedenken		
<i>die bergbaulichen Verhältnisse wurden in der Begründung zum Bebauungsplan unter 6. Hinweise und in den Textlichen Festsetzungen unter 3. Bergbau und 4. Sümpfungsmaßnahmen aufgenommen. Von hier aus werden keine weiteren Hinweise zum o.g. Vorhaben vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
8 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 Bezirksregierung Köln - Dez. 25		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 Bezirksregierung Köln - Dez. 33		
10.1 Mit Schreiben vom 10.10.2019		
10.1.a Keine Bedenken		
<i>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</i>		
11 Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
12 Bezirksregierung Köln - Dez. 51		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 Bezirksregierung Köln - Dez. 52		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 Bezirksregierung Köln - Dez. 53		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3		
16.1 Mit Schreiben vom 24.01.2019		
16.1.a Höhe baulicher Anlagen		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 12,00 m begrenzt. Diese Höhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten Verkehrsfläche im Norden des Plangebietes. Diese stellt den derzeit höchsten Punkt des natürlichen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich nach § 12 (3) 1 b LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Geländeverlaufes im Plangebiet dar. Zur Berücksichtigung der vom Eingeber vorgetragenen Belange wird ferner die nachfolgende, textliche Festsetzung aufgehoben: 2.2 Ausnahmen von der Höhenbeschränkung gelten im Sinne des § 16 Abs. 6 BauNVO nur für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist. Und wie folgt neu gefasst: 2.2 <i>Ausnahme</i>sw <i>darf die zeichnerisch festgesetzte „max. Höhe baulicher Anlagen“ bis zu einem Wert von 30,00 m über Bezugspunkt durch Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten überschritten werden. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass die Errichtung der vorgenannten Anlagen innerhalb der „max. Höhe baulicher Anlagen“ aus technischen Gründen nicht möglich ist. Jede weitere Überschreitung ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 zulässig.</i>	
16.2 Mit Schreiben vom 21.10.2019		
16.2.a Höhe baulicher Anlagen		
<i>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i> <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i> <i>Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich nach § 12</i>	<i>Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der bezeichneten Höhe, ohne vorherige Abstimmung mit dem Eingeber, wurde durch textliche Festsetzung ausgeschlossen (vgl. Nr. 16.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
(3) 1 b LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		
16.2.b Weitere Beteiligung		
Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben.	Die Durchführung nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren liegt vorliegend im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 Deutsche Bahn AG		
19.1 Mit Schreiben vom 14.01.2019		
19.1.a Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken	Die Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	oder Anregungen vorgetragen.	wird zur Kenntnis genommen.
19.2 Mit Schreiben vom 19.09.2019		
19.2.a Hinweisblatt		
<i>mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das beigelegte Hinweisblatt wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 19.2.b).</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
19.2.b Anhang: Hinweisblatt		
<i>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</i> <i>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</i> <i>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinwei-</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu abwägungserheblichen Wechselwirkungen zwischen diesem und den Anlagen der Deutschen Bahn führen wird. Sollten zukünftige Maßnahmen oder Planänderungen zu einer anderen Einschätzung führen, so wird der Eingabe erneut beteiligt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
se: <i>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</i> <i>Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i> <i>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</i> <i>Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, OB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</i> <i>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952</i> <i>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und</i>		

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</i> https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004		
20 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln		
22.1 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
22.1.a Erschließungsarbeiten		
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaß-	Die Abstimmung und Koordination der Erschließungsmaßnahmen betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
nahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
23 Erftverband		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 Kreis Heinsberg: Federführung		
24.1 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
24.1.a Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Gewerbepark an der Heide. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes sowie des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.1.b Straßenverkehrsamt		
Das Straßenverkehrsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Straßenverkehrsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffent-	Die konkrete Ausbauplanung kann über den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden und betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da die geplanten Festsetzungen den konkreten Straßenausbau nicht regeln, ist eine weitere Abstimmung im nachgelagerten Verfahren jedoch grundsätzlich möglich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
lichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.		
24.1.c Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich des Bebauungsplanes Gewerbepark an der Heide bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.	Der Baugrund wurde fachgutachterlich untersucht (vgl. Herbst, 2019a und 2019b). Demnach entsprechen alle untersuchten Mischproben der Zuordnungs-klasse Z 0. Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel 2.1.4 „Boden“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.1.d Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 Gewerbepark an der Heide Bedenken. Zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie wurden im Wesentlichen durch Novellierung des § 50 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in deutsches Recht umgesetzt. Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das unmittelbare Angrenzen einer Gewerbefläche (GE) an eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange betreffen das vorgelagerte Flächennutzungsplanverfahren. In diesem wurden die vorgetragenen Belange dahingehend berücksichtigt, dass die ungenutzten „Wohnbauflächen“ im Osten des Plangebietes vollständig zu „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Wohnbaufläche (WR, WA) entspricht nicht dem Trennungsgrundsatz. Die Planungen werden den immissionsschutzrechtlichen Grundsätzen für raumbedeutsame Planungen nicht gerecht. Der Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 - Gewerbepark an der Heide nimmt zu dieser Problematik wie folgt Stellung: Der bestehende Flächennutzungsplan stellt auf unmittelbar an den Änderungsbereich 1 angrenzenden Flächen z.T. Wohnbauflächen dar. Dies steht dem Trennungsgrundsatz grundsätzlich entgegen. Eine tatsächliche Wohnnutzung lässt sich jedoch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bereits heute nicht mehr aus den Wohnbauflächen entwickeln. Denn die Geruchswerte überschreiten bereits heute, aufgrund von Viehhaltung und einer Biogasanlage im Bereich eines angrenzenden Klinikgeländes sowie eines Hähnchenmastbetriebes an der Franz-Savels-Straße, die für ein Allgemeines Wohngebiet gültigen Immissionsrichtwerte. Aus diesen tatsächlichen Gründen ist ein Konflikt mit dem Trennungsgrundsatz nicht erkennbar. Zunächst stellt auch der Verfasser des Vorentwurfs fest, dass die geplante Flächenzuordnung nicht dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entspricht. Inwiefern sich aus den tatsächlichen Gründen aber kein Konflikt mit dem Trennungsgrundsatz ergibt, ist nicht ersichtlich (technische Maßnahmen, Änderungen im Betriebsablauf oder der Betriebsgröße sowie Betriebsstilllegungen führen unter Umständen dazu, dass unzulässige Geruchsbelastungen künftig nicht mehr zu erwarten sind). Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kommune keinen Bebauungsplan aufstellen darf, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an immissionsschutzrechtlichen Anforderungen scheitern würde. Es wird daher angeregt, den Bereich der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan (Parallelverfahren zur 57. FNP-Änderung) als Fläche für die Landwirtschaft auszu-		

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
weisen und dem Trennungsgrundsatz auf diese Weise zu entsprechen.		
24.1.e Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des entsprechenden Gutachtens erfolgen. Erforderlich ist mindestens eine Artenschutzprüfung der Stufe I. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist das ökologische Defizit zu bilanzieren sowie geeignete Flächen für eine Kompensation zu benennen.	Das vorhandene Artenvorkommen wurde fachgutachterlich untersucht (vgl. Liebert, 2019). Im Rahmen der Stufe I der Untersuchung wurde das Untersuchungsgebiet am 04.04.2019 sowie in der 17. und 19. Kalenderwoche 2019 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht. Demnach stellt eine westlich an das Plangebiet angrenzende Gehölzhecke einen möglichen Lebensraum ubiquitärer Arten dar. Von dem geplanten Vorhaben gehen jedoch keine Störwirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung dieser Arten führen können. Da ein bestehender Weg entlang der Gehölzhecke in das geplante Gewerbegebiet eingebunden werden soll, ist mit einem Anstieg betriebsbedingter Störungen zu rechnen. Zugleich wird der Weg jedoch der öffentlichen Nutzung entzogen, sodass Störwirkungen durch Fahrradfahrer, Spaziergänger und Hunde entfallen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahmen konnte der Kreis der vorliegend planungsrelevanten Arten auf Feldlerche und Kiebitz reduziert werden. Im Frühjahr 2019 wurde das Untersuchungsgebiet daher in einer vertiefenden Prüfung der Stufe II auf ein Vorkommen dieser Arten untersucht. Zu keiner der genannten Begehungen konnten Vorkommen nachgewiesen werden. Der Ausgleich des ökologischen Defizits in Höhe von 20.788 Ökopunkten wird über insgesamt ca. 6,5 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 30, Teile des Flurstücks 79 sowie Gemarkung Birgden, Flur 8, Flurstück 62 abgegolten. Die Flächen werden fachgerecht aufgeforstet. Der Ausgleich wird vertraglich gesichert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Die geplanten Anpflanzungen werden begrüßt.	Zur Offenlage wurde die nachfolgende textliche Festsetzung – aus Gründen der Klarstellung – aufgehoben: 4.2 Grundstücksgrenzen abseits der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit 3 m breiten, freiwachsenden Hecken aus Sträuchern der Pflanzliste C zu begrünen. Je 10 m laufender Hecke ist ein Baum gem. der Pflanzlisten A oder B einzufügen. An Stelle davon wurden entlang der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zeichnerisch 3,0 m breite „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Kennzeichnung „1“ festgesetzt und es wurde die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: 4.2 Die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Kennzeichnung „2“ sind mit 3,0 m breiten, freiwachsenden Hecken aus Sträuchern der Pflanzliste C zu begrünen. Je 10 m laufender Hecke ist ein Baum gem. der Pflanzlisten A oder B einzufügen.	
24.1.f Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde: Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und - 61 45. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „5. Wasserrechtliche Erlaubnis Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen oder Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landrat Heinsberg – untere	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19. Eine abschließende wasserrechtliche Stellungnahme ist erst nach der Konkretisierung des Entwässerungskonzeptes möglich.	Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte werden von der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19 erteilt.“ Die Entwässerungskonzeption wurde zur Offenlage konkretisiert. Unter Anderem zu diesem Zweck wurde der Baugrund fachgutachterlich untersucht (vgl. Herbst, 2019a und 2019b). Demnach sind die Böden des Plangebietes für eine Versickerung geeignet. Um den Anforderungen des § 55 Abs. 1 WHG gerecht zu werden, wonach das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, sowie um das bestehende Kanalnetz zu entlasten wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen: 5. Die als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Flächen werden von dem Zwang zur Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 9 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Gangelt vom 29. März 2017 befreit. Hierdurch wird planungsrechtlich abgesichert, dass jedenfalls eine Entwässerungsmöglichkeit besteht und die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegenstehen. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt und die abschließende Ausgestaltung des geplanten Gewerbegebietes nicht geregelt wird, wird von einer generellen Verpflichtung zur Versickerung des gesamten, im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers abgesehen.	
24.1.g Brandschutzdienststelle		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24.1.h).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		genommen.
24.1.h Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle		
Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120m-140m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen				Abwägungsvorschlag			Beschlussvorschlag
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiet (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m²/h	m²/h		m²/h		m²/h	
klein	24	48		96		96	
mittel	48	96		96		192	
groß	96	96		192		192	
3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und							

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW. 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
24.2 Mit Schreiben vom 28.10.2019		
24.2.a Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde		
<i>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
24.2.b Straßenverkehrsamt		
<i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 20.02.2019 wird hingewiesen („Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.“).</i>	<i>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.02.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24.1.b).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
24.2.c Immissionsschutz		
<i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Bauantragsverfahren ggf. nachzuweisen ist, dass an den nächstgelegenen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden.</i>	<i>Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene und wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
24.2.d Untere Naturschutzbehörde		
<i>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Gutachten zum Artenschutz (Artenschutzprüfung 1 und 2) haben den Vorgaben des Landes NRW zu entsprechen. Hierzu gehören z.B. eine Auflistung der vor Ort potentiell vorkommenden Arten, eine Diskussion hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit dieser Arten, eine entsprechende Herleitung und Diskussion geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für evtl. betroffene Arten, deren Wirkung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie eine Auseinandersetzung bzgl. der Erforderlichkeit einer Prüfung der Stufe 2. Im Rahmen einer Prüfung der Stufe 2 sind Angaben zu den Kartierungen (kartographische Verortung, Datum, Uhrzeit, Wetter etc.) aufzuführen sowie eine allgemeine Auflistung der kartierten Arten. Den vorgelegten Gutachten ist jedoch nicht zu entnehmen, inwieweit sich der Gutachter hiermit auseinander gesetzt hat.</i> <i>Die untere Naturschutzbehörde kann die Ergebnisse der Artenschutzprüfung in diesem Falle aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben insgesamt als unkritisch eingestuft wird, akzeptieren, vorausgesetzt, die beiden folgenden Punkte werden zwingend berücksichtigt:</i> <i>Die Baufeldräumung sollte nach Möglichkeit zwischen September und Februar und somit außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Nester (bodenbrütender Arten) nicht zu gefährden.</i> <i>Sofern eine Baufeldräumung während der Brutzeit nicht vermeidbar ist, so ist vorab gutachterlich nachzuweisen, dass sich auf der Vorhabenfläche keine aktiven Vogelbruten befinden. Sollten aktive Bruten vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung so lange auszusetzen, bis die Jungtiere</i>	<i>Die Hinweise zur Artenschutzprüfung sowie zum Ausgleich werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</i> <i>„9. Baufeldfreimachung</i> <i>Die Baufeldräumung sollte nach Möglichkeit zwischen September und Februar und somit außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Nester (bodenbrütender Arten) nicht zu gefährden. Sofern eine Baufeldräumung während der Brutzeit nicht vermeidbar ist, so ist vorab gutachterlich nachzuweisen, dass sich auf der Vorhabenfläche keine aktiven Vogelbruten befinden. Sollten aktive Bruten vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung so lange auszusetzen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.“</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>das Nest verlassen haben.</i> <i>Das bilanzierte ökologische Defizit beläuft sich auf 20.788 Punkte und soll über Aufforstungsmaßnahmen auf den beiden Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 30, Flurstück 79 und Gemarkung Birgden, Flur 8, Flurstück 62 kompensiert werden. Die Flächen werden in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen. Der Überschuss von 798 Punkten wird dem Ökokonto der Gemeinde Gangelt gutgeschrieben. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</i>		
24.2.e Brandschutzdienststelle		
<i>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</i>	<i>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 24.2.f).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
24.2.f Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle		
<i>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</i> <i>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</i> <i>a. offene Wohngebiete 120m-140m</i> <i>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</i> <i>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</i> <i>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1</i>	<i>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																														
des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. <table><tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td><td>Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet (SW)</td><td>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</td><td>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industrie-gebiete (GI)</td></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr><tr><td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr></table> <table><tr><td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td></tr><tr><td>klein</td><td>24</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td></tr><tr><td>mittel</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td></tr><tr><td>groß</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td><td>192</td></tr></table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																												
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																										
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																										
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																										
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																												
klein	24	48	96	96																																												
mittel	48	96	96	192																																												
groß	96	96	192	192																																												
3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die																																																

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</i> <i>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</i> <i>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</i> <i>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</i> <i>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</i> <i>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen</i>		

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</i>		
25 Gemeinde Onderbanken		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
26.1 Mit Schreiben vom 25.02.2019		
26.1.a Erdbebengefährdung		
zu o. g. verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone /	Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden ergänzende Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „6. Erdbebengefährdung <i>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Demnach ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</i> <i>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt: 2/S Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, - Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, - Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, - Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.	<i>der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</i> <i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i> <i>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.“</i>	
26.1.b Baugrund		
Baugrund	Die objektbezogene Untersuchung des Baugrundes betrifft die nachgelagerte	Die Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Unter einer geringmächtigen Überdeckung aus Schluff stehen im Plangebiet Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Genehmigungsebene, da die abschließende Ausgestaltung des Plangebietes erst hier geregelt wird. Um die vorgetragenen Belange bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „7. Baugrund Es wird empfohlen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“	wird berücksichtigt.
26.1.c Schutzgut Fläche		
Schutzgut Boden Umgang mit Boden und Fläche in der Bauleitplanung Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen ist u. a. neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7a BauGB (Stand 03.11.2017) auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auch das Schutzgut Fläche beschrieben wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
26.1.d Schutzgut Boden		
Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Die Planfläche befindet auf dem Blattschnitt für folgende Landwirtschaftliche Standorterkundung: PCode „L 1103 Waldfeucht / Gangelt, WRRL“, Blattname „Gangelt“, kartier 2001, mit Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Boden, digital verfügbar. Für die Suche nach Kompensationsflächen, evtl. auch im Forst, liegt folgende Forstliche Standortkartierung vor: PCode „F9802 Selfkant / Heinsberg / Erkelenz“, kartiert 1999, mit Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden, digital verfügbar. Die Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sind dem Maßstab 1 : 50 000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Ich empfehle deshalb, die o. g. Bodenkartierungen für die Beschreibung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auch das Schutzgut Boden auf der Grundlage der bezeichneten Datengrundlagen beschrieben wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
von Böden und Flächen im Umweltbericht als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen zu nutzen. Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 :50.000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter: • Geoportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) aufrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000-WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Boden (dies ist die 3.Auflage). • TIM-online (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html) aufrufbar über: Kartenwahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab: 1 : 50 000 https://www.wms.nrw.de/gdlbk050 1 : 50 000 https://www.wms.nrw.de/gdlbk05_uebersichtskarte		
26.1.e Vorsorgender Bodenschutz		
Vorsorgender Bodenschutz Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt und deren Sicherung beschrieben werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
26.1.f Kompensation		
Boden- und flächenbezogener Ausgleich Als Ausgleich für den Verlust der hier betroffenen Bodenfunktionen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion) empfehle ich eine boden- und flächenbezogene Kompensation. Dafür eignet sich z. B. das Festsetzen von Entsiegelungsflächengemäß, § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot (i.V. mit § 5 BBodSchG), das Festsetzen entsprechender MSPE-Flächen („Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 (2) Nr. 10 BauGB / Flächennutzungsplan) an anderer Stelle, z. B. Entwicklung von Retentionsräumen, ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 1 a (3) BauGB.	Ein flächenbezogener Ausgleich ist bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt. Ein Bedarf für die Ausweisung zusätzlicher „Gewerblicher Bauflächen“ konnte im Rahmen der 57. Flächennutzungsplanänderung rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Die Gemeinde Gangelt beabsichtigt daher, einen ca. 1,6 ha großen Anteil bestehender Reserveflächen aufzuheben und im Südosten des bestehenden Gewerbeparks wieder auszuweisen. Dieser sog. Flächentausch wird durch das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) explizit ermöglicht (vgl. Landesregierung NRW, 2016). Ferner werden im Osten des Plangebietes bestehende „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. In Summe werden durch die Planung ca. 11,5 ha Bauflächen zurückgenommen. Die Ermittlung der darüberhinausgehenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens, spätestens bis zur Durchführung der Offenlage.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
26.1.g Handwerkskammer Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 Industrie- und Handelskammer Aachen		
27.1 Mit Schreiben vom		
27.1.a Immissionsschutz		
gegen die Festsetzung des Gewerbegebiets zur Erweiterung eines Betriebs und dem damit verbundenen Flächentausch bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von „Wohnbauflächen“ auf an das Plangebiet angrenzenden Flächen betrifft das vorgelagerte Flächennutzungsverfahren. In diesem wurden die vorgetragenen Belange	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
grundsätzlich keine Bedenken. Vorsorglich weisen wir allerdings darauf hin, dass bei einer möglichen Realisierung der im Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbaufläche westlich des Gewerbegebiets potenzielle Immissionskonflikte innerhalb des dann aufzustellenden Bebauungsplans gelöst werden müssen und die Wohnnutzung die gewerbliche Nutzung im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 74 im Sinne eines Worst-Case-Szenarios nicht beeinträchtigen darf.	dahingehend berücksichtigt, dass die ungenutzten „Wohnbauflächen“ im Osten des Plangebietes vollständig zu „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert wurden.	genommen.
27.1.b Einzelhandelsausschluss		
Außerdem regen wir an, im Plangebiet nicht nur Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für nahversorgungsrelevante Sortimente, sondern auch für zentrenrelevante Sortimente auszuschließen, da von entsprechenden Einzelhandelsbetrieben mit bis zu 800 qm Verkaufsfläche schädliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich von Gangelt nicht ausgeschlossen werden können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgende, textliche Festsetzung wird aufgehoben 1.4 Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente im Sinne der Anlage 1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig. und wie folgt neu gefasst 1.4 Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente im Sinne der Anlage 1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
27.2 Mit Schreiben vom 15.10.2019		
27.2.a Keine Bedenken		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Beden-</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</i>	<i>ken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Kenntnis genom-men.</i>
28 Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach		
29.1 Mit Schreiben vom 13.02.2019		
29.1.a Planbedingtes Verkehrsaufkommen		
der geplante Gewerbepark an der Heider, liegt im direkten Umfeld der Landesstraße Nr. 47 im Abschnitt 104. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Gewerbegebietes. Da es sich bei der vorgenannten Planung um eine umfangreiche Erweiterung der bisherigen Gewerbefläche handelt (1,6 ha), ist im weiteren Verfahren, die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze mit zusätzlicher Belastung aus dem Gewerbegebiet, mittels Verkehrsgutachten mit Prognosehorizont 2030 nachzuweisen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen gehen zur Lasten der Gemeinde Gangelt.	Das Planverfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung der Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Dieser hat sich auf die Planung und Herstellung von maßgeschneiderten Terrassenüberdachungen, Schiebe- und Fenserelementen spezialisiert. Diese Waren werden vor Ort gefertigt, durch die Betriebsflotte an gesonderte Handwerksunternehmen ausgeliefert und von diesen Handwerksunternehmen beim Kunden installiert. Da die Erweiterungspläne des Unternehmens bekannt sind, können bereits konkrete Aussagen zu den planbedingten Mehrverkehren getroffen werden. Die bestehenden Anlagen des Unternehmens befinden sich derzeit auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 53, Flurstück 119. Die bestehenden und geplanten Anlagen auf den gegenüberliegenden Straßenseiten der L47 sollen für die Herstellung unterschiedlicher Produkte genutzt werden. Aufgrund dieser klaren Trennung ist von der Entstehung relevanter Verkehrsflüsse zwischen den beiden Standorten nicht auszugehen. Derzeit unterhält das Unternehmen 2 LKWs sowie eine Vielzahl an kleineren Fahrzeugen. Im Rahmen der Betriebserweiterung soll die Betriebsflotte um 2 weitere LKWs erweitert werden. Hierdurch ist es möglich, die produzierten Waren auf weniger Fahrzeugen zu verteilen und einen erheblichen Anteil der kleineren Fahrzeuge zu verkaufen. Dies trägt zu einer Reduzierung der durch die Ausliefe-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	rung begründeten Fahrzeugbewegungen bei. Darüber hinaus beabsichtigt das Unternehmen externe Lagerflächen aufzulösen und vor Ort zu konzentrieren. Hierdurch können die für die weitere Verarbeitung vorgesehenen Produkte in größeren Mengen gekauft werden, was insgesamt zu einer Reduzierung der ausgelösten Verkehre führt. Da die Zahl der Lager reduziert wird, können außerdem die Verkehre zwischen diesen Standorten reduziert werden. Durch diese Optimierung der internen Betriebsabläufe ist davon auszugehen, dass zumindest keine erhebliche Steigerung bestehender Verkehre von der Planung ausgelöst wird. Zugleich ist davon auszugehen, dass die Eröffnung der B56 zu einer erheblichen Entlastung der L47 geführt hat. Diese Annahme konnte durch fachgutachterliche Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Gemeinde Gangelt bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund wird selbst eine Steigerung der vom verfahrensgegenständlichen Betrieb ausgehenden Verkehrsströme als verträglich erachtet. Aus den vorgenannten Gründen wird von der Erstellung eines gesonderten Verkehrsgutachtens abgesehen.	
29.1.b Verkehrsemissionen		
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Das vorliegende Bauleitplanverfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen. Schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht vorbereitet. Zudem wird das Plangebiet durch einen bestehenden Wall von der L47 abgeschildert. Ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erkennbar. Gemäß der Datenbank „Online-Emissionskataster Luft NRW“ des Landesamts für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist in der Gemeinde Gangelt mit geringen bis sehr geringen, Kfz-verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen. Somit liegt, auch vor dem Hintergrund bundespolitischer Diskussionen zur Begrenzung von Emissionen, kein konkreter Anfangsverdacht für die Annahme vor, dass es im Plangebiet und dessen Umfeld zu berechtigten Ersatzansprü-	

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	chen aufgrund von Kfz-Verkehrsbedingten Abgasen oder Feinstaub kommen könnte.	
29.2 Mit Schreiben vom 23.09.2019		
29.2.a Verweis auf vorige Stellungnahme		
<i>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 13.02.2019.</i>	<i>Der Verweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 13.02.2019 wurde in die Abwägung eingestellt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
30 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 Landesbüro der Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 Landesbüro der Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
34 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
35.1 Mit Schreiben vom 06.02.2019		
35.1.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
35.2 Mit Schreiben vom 14.10.2019		
35.2.a Keine Bedenken		
<i>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
35.2.b Weitere Beteiligung		
<i>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, de-</i>	<i>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Ab-</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>ren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</i>	<i>wägung eingestellt.</i>	
36 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
37.1 Mit Schreiben vom 08.02.2019		
37.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
wegen der planerischen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wurde im Parallelverfahren Stellung genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.1.b Kompensation		
Im Bebauungsplanverfahren wird externer Kompensationsbedarf als möglicherweise erforderlich angesehen. Da durch die Umsetzung externer Kompensation landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden könnten, weisen wir auf bestehende Alternativen hin, z. B. ökologische Aufwertung vorhandener Strukturen, Entsiegelungsmaßnahmen, Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft oder die Inanspruchnahme eines bestehenden Ökokontos.	<i>Der Ausgleich des ökologischen Defizits in Höhe von 20.788 Ökopunkten wird über insgesamt ca. 6,5 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 30, Teile des Flurstücks 79 sowie Gemarkung Birgden, Flur 8, Flurstück 62 abgegolten. Die Flächen werden fachgerecht aufgeforstet. Der Ausgleich wird vertraglich gesichert.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.1.c Wegeausbau		
Die geplante Anlage eines Wirtschaftsweges im südlichen Abschnitt des Plangebiets wird begrüßt. Im Allgemeinen wird Erfordernissen des landwirtschaftlichen Verkehrs ein Ausbau mit wassergebundener Decke nach dem Regelwerk für den land-	Der bezeichnete Wirtschaftsweg wird nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens im Eigentum der Gemeinde Gangelt verbleiben. Damit sind hinreichende Steuerungsmöglichkeiten zur Sicherung des erforderlichen Wegeausbaus gege-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
wirtschaftlichen Wegebau (DWA-A 904-1) gerecht.	ben. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	
37.2 Mit Schreiben vom 28.10.2019		
37.2.a Bedenken zurückgestellt		
<i>unsere Stellungnahme vom 08.02.2019 haben Sie zur Kenntnis genommen. Unsere Anregungen bezüglich der externen Kompensation haben Sie nicht aufgegriffen. Stattdessen sollen zwei landwirtschaftliche genutzte Flächen aufgeforstet werden.</i> <i>Im vorliegenden Fall stellen wir Bedenken gegen die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen zurück, weil die Flächen aufgrund ihrer einen geringen Größe wenig agrarstrukturellen Wert haben, sich an vorhandene Strukturen anschließen und die Aufforstung mit Saumstreifen die Beschattung anliegender landwirtschaftlicher Flächen vermeidet.</i> <i>In den Unterlagen wird die Maßnahme als Ersatzaufforstung bezeichnet. Aus unserer Sicht handelt es sich um eine Erstaufforstung, da die Gewerbefläche auf Ackerland und nicht auf Waldflächen entstehen soll.</i>	<i>Aus bauleiplanerischer Sicht handelt es sich bei der geplanten Aufforstung um eine Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Planbedingten Eingriffe. Insofern werden die gewählten Begrifflichkeiten als zutreffend erachtet.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
38 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
38.1 Mit Schreiben vom 20.02.2019		
38.1.a Bodendenkmäler		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beach-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmalern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmalern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. „8. Bodendenkmäler <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i>	
39 NEW Netz GmbH		
39.1 Mit Schreiben vom 22.01.2019		
39.1.a Keine Bedenken		
im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH Stephan Thönnissen Stephan.Thoennissen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 6427 keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.: 02431-6813 keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
39.2 Mit Schreiben vom 01.10.2019		
39.2.a Keine Bedenken		
<i>im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</i> NEW Netz GmbH Stephan Thönnissen Stephan.Thoennissen@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 6427 keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@westverkehr.de Tel.: 02431-6813 keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40 regionetz GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
41 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43 RWE Power AG Abt. POJ-LN		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
44 RWE Power AG, Köln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
45.1 Mit Schreiben vom 28.01.2019		
45.1.a Keine Bedenken		
gegen den Bebauungsplan Nr. 74 -Gewerbepark an der Heide-Ortslage Gangelt bestehen seitens der VWG GmbH keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz-wird durch die VWG-GmbH sichergestellt. Zur Kenntnisnahme beiliegend Lageplan unserer Versorgungsanlagen im geplanten Bebauungsbereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46 Wasserverband Eifel-Rur		
46.1 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
46.1.a Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
46.2 Mit Schreiben vom 24.09.2019		
46.2.a Keine Bedenken		
<i>der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
47 Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN		
47.1 Mit Schreiben vom 15.01.2019		
47.1.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47.2 Mit Schreiben vom 26.09.2019		
47.2.a Keine Bedenken		
<i>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigen-</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>tümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</i> <i>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</i>		<i>men.</i>